

Bern 8. April 2025

Ehrenkodex

Die Kandidatinnen und Kandidaten auf den SP-Listen halten sich an folgenden Ehrenkodex und untenstehende Spendenregelung. Dieser wird zwingend vor der Nominierung durch alle Kandidierenden unterzeichnet.

1. Aktiver Wahlkampf als Teil der Partei

Die SP-Kandidatinnen und -Kandidaten verpflichten sich zu einem aktiven Wahlkampf und nutzen bestmöglich ihre privaten und öffentlichen Netzwerke. Die Kandidat:innen motivieren die Sektionen und Parteimitglieder in ihrer Region für einen aktiven Wahlkampf und stellen sich bei Aktionen im ganzen Kanton als „SP-Köpfe“ zur Verfügung. Sie verstehen sich als Teil der Partei, als Botschafterinnen und Botschafter der Anliegen der SP. Die SP-Kandidat:innen nehmen an einer gemeinsamen Bildungsveranstaltung teil, welche die Grundlagen für den Wahlkampf aufzeigt, ausserdem nutzen sie die Kampagneninstrumente aus dem gemeinsamen Werkzeugkasten.

2. Mithilfe bei der Basiskampagne

Die Basiskampagne ist ein elementarer Teil des Wahlkampfes der SP Kanton Bern. Die Kandidat:innen verpflichten sich zu einer aktiven Teilnahme daran. Dazu gehören Einsätze im Rahmen des Mitgliedertelefonieren und Einsätze bei Telefonaktionen in der «heissen Phase» vor den Wahlen sowie Anlässe an denen die Menschen per SMS ans Wählen erinnert werden. Es wird von den Kandidat:innen erwartet, dass sie an mindestens drei Anlässen teilnehmen.

3. Fairer Umgang

Die SP-Kandidat:innen verhalten sich bei allen Auftritten fair untereinander. Angriffe richten sich gegen den politischen Gegner. Auch in den Diskussionen mit dem politischen Gegner wird engagiert, aber sachlich argumentiert.

4. Auftritt als Team und klar ersichtliche Parteizugehörigkeit

Die SP-Kandidat:innen treten im Wahlkampf als Team auf und arbeiten regional, lokal oder interessenmässig zusammen. Sie sind dafür besorgt, dass bei Wahlauftritten und ihrer Ankündigung in den Medien oder auf Flugblättern die Parteizugehörigkeit klar ersichtlich ist.

5. Persönlicher Auftritt gemäss SP-Gesamtkampagne, Aufruf zur Wahl der Liste

Beim persönlichen grafischen Auftritt (Plakate, Postkarten, Website, Inserate etc.) muss neben der Parteizugehörigkeit mit dem aktuellen SP-Logo auch die Listenbezeichnung aufgeführt werden. Auf der Website muss die Parteizugehörigkeit auf der ersten Seite (Name und Logo) aufgeführt sein. Es wird auf allen Produkten zur Wahl der entsprechenden SP-Liste aufgerufen: «Wählen Sie Liste XX» und nicht nur «Name 2x auf Ihre Liste». Die persönlichen Auftritte halten sich in Form und Inhalt an die Gesamtkampagne der SP Kanton Bern. Das SP-Logo muss in Form und Grösse gemäss den grafischen Vorgaben eingesetzt werden (CICD). Ebenfalls muss in den Wahlprospekten ein Hinweis auf die Regierungsratswahlen der SP aufgeführt werden.

6. Finanzielle Beteiligung der Kandidierenden an der Gesamtkampagne

Der Regionalverband bestimmt, ob die Kandidat:innen einen Beitrag bezahlen müssen und wie hoch dieser sein wird.

7. Rücktritte

Der Rücktritt von Mandatär:innen auf Ende der Legislatur und somit das Antreten mit weniger Bisherigen schadet der Partei enorm. Deshalb treten gewählte SP-Vertreter:innen, falls diese zum Ende der Legislatur einen Rücktritt planen, mindestens ein Jahr vor den nächsten Wahlen zurück. Die Planung von Rücktritten erfolgt in Absprache mit der Parteileitung.

Spendenregelung

Ziel dieser Spendenregelung ist die Schaffung von Transparenz über die den Kandidat:innen zukommenden Spenden und die Vermeidung der Entgegennahme von Spenden aus zweifelhaften Quellen.

1. Barspenden

Wenn die erhaltenen Spenden den Gesamtbetrag von CHF 5000. – übersteigen, meldet der Kandidat/die Kandidatin der Parteileitung die Gesamtsumme und die Einzelspenden ab CHF 2000. – unter Angabe des Spenders/der Spenderin.

2. Einzelspenden

Einzelspenden ab CHF 5000. – sind der Parteileitung unter Angabe der Spenderin/des Spenders innert 7 Tagen zu melden. Sie dürfen nur mit Zustimmung der Parteileitung der SP des Kantons Bern entgegengenommen werden.

3. Natural- und Arbeitsleistungen

Zu melden sind auch Naturalleistungen ab dem Wert von CHF 5000. –, welche von Firmen oder Verbänden (auch Berufsverbänden und Gewerkschaften) erbracht werden. Wenn der Wert nicht bekannt ist, so ist er zu schätzen. Natural- und Arbeitsleistungen, welche von Familienangehörigen oder von SP Sektionen und ihren Mitgliedern erbracht werden, müssen nicht gemeldet werden.

4. Datenschutz

Die Parteileitung verpflichtet sich, alle Meldungen über Spenden vertraulich zu behandeln. Insbesondere werden die Namen von Spenderinnen und Spendern nicht weitergeben. Die Parteileitung kann mit anonymisierten Daten Statistiken erstellen und die Geschäftsleitung darüber informieren.

5. An Bedingungen geknüpfte Spenden

Spenden, welche an konkrete Bedingungen (z.B. Verhalten in bestimmten politischen Geschäften) geknüpft sind, sind abzulehnen – diese erfüllen den Tatbestand der Korruption

6. Meldeformular

Die Parteileitung stellt den Kandidatinnen und Kandidaten ein Meldeformular zur Verfügung. Die ausgefüllten Formulare müssen bis spätestens 10 Tage nach den Wahlen der Kantonalpartei zuhanden der Parteileitung eingereicht werden (Ausnahme: Spenden gem. Ziff. 2, welche sofort gemeldet werden müssen).

Datum:

Kandidat:in: